

1. Ist die Überarbeitung eines bestehenden Bebauungsplanes förderfähig?

Grundsätzlich fördert die Richtlinie die Erstellung von neuen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Damit ist eine reine Aktualisierung oder Änderung nicht förderfähig.

Die Förderung einer Aktualisierung vorhandener Bebauungspläne ist möglich, wenn

- daraus eine neue Flächenquantität größer 50 ha entsteht, insbesondere durch gemeindeübergreifende Vorhaben.
- das Vorhaben in besonderem Maße die Umsetzung der Rankingkriterien des Aufrufes berücksichtigt und eine Flächenqualifizierung stattfindet.

Hinweis:

Jeder Antragsteller ist im Rahmen der Antragstellung (im Förderportal der SAB) durch das Hochladen der Anlage 1 „Begründung des Antragstellers für den Fall der Aktualisierung von bestehenden Bebauungsplänen“ und der Anlage 2 „Beschreibung der Umsetzung der Rankingkriterien im Vorhaben (alle Förderschwerpunkte) und Nachweis durch den Antragsteller“ aufgefordert, zur Beurteilung der Förderwürdigkeit eine Begründung abzugeben (pdf. Format).

2. Ist die Änderung eines bestehenden Flächennutzungsplanes förderfähig, wenn zusätzliche Gewerbeflächen von mindestens 10 ha ausgewiesen werden?

Grundsätzlich fördert die Richtlinie die Erstellung von neuen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Damit ist eine reine Aktualisierung oder Änderung nicht förderfähig. Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass mit der Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes eine Qualifizierung bzw. Quantifizierung im Sinne einer Neuerstellung einhergehen.

3. Ist die bereits begonnene Erarbeitung von Flächen- und Bebauungsplänen förderfähig?

Zum Antragseingang bereits begonnene Planungen können nicht berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

4. Ist ein frühzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

Ja. Unter Berücksichtigung der Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK)) kann mit der Maßnahme auf eigenes Risiko - ab dem Zeitpunkt der Antragstellung - begonnen werden, wenn die beantragten Ausgaben nicht mehr als 1 Mio. € betragen.

Für Maßnahmen, deren beantragte Ausgaben ab 1 Mio. € betragen, darf vor der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsstelle (SAB) zum vorzeitigen Beginn nicht begonnen werden. Im Antrag sind dazu entsprechende Angaben zwingend abzugeben.

5. Welche Aufgabe hat das Fachgremium?

Über die Förderwürdigkeit der Vorhaben (Anträge) entscheidet gemäß Ziffer VII. Nr. 4 der Förderrichtlinie RegioPlan ein Fachgremium. Dabei werden die Rankingkriterien, die im Aufruf veröffentlicht wurden, zur Entscheidung herangezogen.

Hinweis:

Im Rahmen der Antragstellung ist für alle Förderschwerpunkte zwingend die Anlage 2: „Beschreibung der Umsetzung der Rankingkriterien im Vorhaben und Nachweis durch den Antragsteller“ zu befüllen.

6. Wann muss ein Vorhaben nach der Bewilligung begonnen werden?

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der unter Ziffer I. Nr. 2 der Förderrichtlinie RegioPlan dargestellten Rechtsgrundlagen. Gemäß Nr. 5.5.10 zu § 44 SÄHO i.V. mit Anlage 3, Nr. 1.4 zur VwV zu § 44 SÄHO wird der Zuwendungsbescheid einen Widerrufsvorbehalt enthalten in der Form, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG), wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

7. Welcher Fördersatz ist relevant für die Zahlungsabrufe auf der Grundlage der Bewilligung?

Der Fördersatz im Zuwendungsbescheid (ZWB) gilt unverändert für den gesamten Bewilligungszeitraum.

8. Welcher Fördersatz ist relevant für die Bewilligung?

Gemäß Ziffer V. Nr. 2 der Förderrichtlinie RegioPlan ist maßgeblich für die Anwendung des jahresbezogenen Fördersatzes in den Schwerpunkten A, B und C der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsstelle.

9. Ist es möglich, zum Aufruf einen Antrag Flächennutzungsplan und gleichzeitig einen Folgeantrag für den Bebauungsplan einzureichen?

Die Einreichung von zwei Anträgen ist grundsätzlich möglich. Durch den Antragsteller ist zwingend ein enger zeitlicher Zusammenhang beider Planungsverfahren (z.B. Anpassung Flächennutzungsplan parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplans) darzustellen.

10. Ist das Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses zur Antragstellung förderschädlich?

Bei Antragstellung ist das Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses nicht förderschädlich. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Insofern wäre z.B. die Beauftragung eines Planungsbüros der auslösende Moment der Förderschädlichkeit.

11. Kann die Förderung auch verwendet werden, um einen großflächigen B-Plan für Windenergieanlagen zu entwickeln? Fällt die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen unter eine gewerbliche Ansiedlung?

Grundsätzlich wird bei der Einschätzung „gewerbliche Ansiedlung“ geprüft, in welcher Weise und für welchen Nutzungszweck die vorhandenen Flächen perspektivisch genutzt werden sollen und ob damit potentielle Investoren für gewerbliche Ansiedlungen, insbesondere mit Fokus Zukunfts- und Schlüsseltechnologien angesiedelt werden können. Energieeffizienz und erneuerbare Energien spielen im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit der Anträge (Ranking) eine Rolle, so dass die Einbindung der Nutzung von regenerativen Energien grundsätzlich positiv bewertet wird.

12. Ist die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte im Fall eines Vorhabenbezogenen B-Plans im Rahmen der FRL RegioPlan zulässig?

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

13. Ist eine Stadt/Gemeinde berechtigt, mehrere Anträge auf die Förderung von verschiedenen Bebauungsplänen stellen?

Ja. Wenn mehrere Flächen geeignet erscheinen und die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind.

14. Kann der Antragsteller ein Zweckverband sein, der kein Planungszweckverband ist?

Ja. Es muss ein Nachweis erfolgen, dass der Zweckverband im Auftrag der Kommune handelt.

15. In einer Stadt sollen 2 Bebauungspläne aufgestellt werden. Eine der Flächen ist größer als 50 ha. Die Planung für die größere Fläche wird im inhaltlichen Zusammenhang mit der Planung für die kleinere Fläche vorgenommen. Beide Flächen werden durch eine Straße getrennt. Welcher Fördersatz gilt?

Jeder Antrag wird für sich bewertet. Die Zuordnung zu einem Förderschwerpunkt bestimmt nachfolgend die Höhe des Fördersatzes gemäß Vorgaben der FRL RegioPlan.

16. Sind neben den Grundleistungen des Bebauungsplanes nach HOAI auch Fachgutachten für z.B. Schall/Verkehr/Baugrunduntersuchung förderfähig? Wenn ja, sind alle Fachgutachten förderfähig? Werden Machbarkeitsstudien gefördert?

- Gemäß FRL RegioPlan sind nachfolgende Ausgabearten zuwendungsfähig:
- Grundleistungen der Leistungsbilder Bebauungsplan gemäß HOAI (§ 19)
- Grundleistungen der Leistungsbilder Flächennutzungsplan gemäß HOAI (§ 18)
- Grundleistungen Leistungsbild Landschaftsplan (§23, Anlage 4/ §28)
- Grundleistungen Leistungsbild Grünordnungsplan gemäß HOAI (§24, Anlage 5/ § 29)
- Ausgaben für baugebietsbezogene Energie- und Wärmekonzepte
- Gemeindeübergreifende Vorhaben: zusätzliche Ausgaben für Vorbereitung, Koordination, interkommunale Abstimmung und Steuerung (neues Textfeld)

Hinweis:

Grundleistungen Landschaftsplan und Grünordnungsplan benötigen im Antrag eine Begründung. Weitere Leistungen sind nach der FRL RegioPlan nicht förderfähig.

17. Sind die Kommunen gehalten, für die Erstellung eines Bebauungsplanes mit ganz unterschiedlichen Leistungen (u.a. Grundleistungen/Besondere Leistungen) einen Generalunternehmer (Planer) vertraglich zu binden?

Die Entscheidungen zur Beauftragung der Planungsleistungen obliegen der Kommune.

18. Welche Voraussetzungen braucht es für die Beantragung der Leistung „zusätzliche Ausgaben bis zu 5%“?

Voraussetzung hierfür sind gemeindeübergreifende Vorhaben gemäß Ziffer V. Nr. 5 der FRL RegioPlan. Der Antragsteller muss die Zustimmung der Kommunen zum gemeinsamen Vorhaben im Antrag darstellen.

19. Ein Bebauungsplan umfasst eine Fläche > 50 ha, die darin liegende Gewerbefläche ist geringer. Welcher Fördersatz darf im Antragsjahr 2023 angewendet werden (75 oder 50 %)?

Maßgeblich ist die vom Antragsteller für den Bebauungsplan ausgewiesene Gesamtfläche. Flächen mit positiver Förderfähigkeit über 50 ha werden mit 75 % im Antragsjahr 2023 gefördert.

20. Muss die Gemeinde schon Eigentümer der Flächen für ein mögliches Gewerbegebiet sein, um einen Bebauungsplan aufzustellen?

Nein. Die Planungshoheit der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 BauGB) für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) erstreckt sich auf das Gemeindegebiet (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB) und wird von den Eigentumsverhältnissen an den Grundstücken im Gemeindegebiet nicht berührt.

21. Der Vorentwurf FNP (Leistungsphase 1) ist fertig, der Entwurf + Satzung (Leistungsphase 2+3) sind noch zu tun. Ist das förderfähig?

Nein. Das Vorhaben ist insgesamt nicht förderfähig. Zuwendungen nach der FRL RegioPlan werden nach Maßgabe der VwV zu § 44 SÄHO gewährt, vgl. Ziff. I Nr. 2 c) FRL RegioPlan. Gem. Nr. 1.4 VwV zu § 44 SÄHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Der Vorentwurf gehört zu den Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan (Leistungsphase 1).

22. Muss eine einzelne Gewerbefläche 10 ha groß sein oder kann sie summiert werden aus mehreren kleineren Flächen?

Im Schwerpunkt C muss zwingend eine zusammenhängende Gewerbefläche von 10 ha und mehr ausgewiesen werden, die Summierung von kleinen Teilflächen auf insgesamt 10 ha wird nicht gefördert.

23. Kann der Antragsteller eine Verwaltungsgemeinschaft sein?

Ja. Nach der FRL RegioPlan können bei gemeindeübergreifenden Vorhaben mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden neben Landkreisen auch Planungszweckverbände Zuwendungsempfänger sein, Ziff. III FRL RegioPlan. Der (Planungs-)Zweckverband ist jedoch nur eine mögliche Form kommunaler Zusammenarbeit.

Gemeindeübergreifende Vorhaben können auch durch andere Formen kommunaler Zusammenarbeit (vgl. § 2 Abs. 1 SächsKomZG) ausgeführt werden, die tangierten Gemeinden müssen geeignet zustimmen.

24. Maßgeblich für die Anwendung des jahresbezogenen Fördersatzes in den Schwerpunkten A, B und C ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsstelle. Ist hierfür ein Aufstellungsbeschluss o.ä. erforderlich?

Dem Antrag auf Förderung nach FRL RegioPlan selbst muss der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde nicht zwingend beigefügt werden. Mit Hinweis auf Anlage 3a zur VwV zu § 44 SÄHO, Nr. 8.2.3. (ANBest-K) muss mit der Umsetzung der Maßnahme spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.